

21. Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 26. Jänner 1982, mit der die Vordersattel- und Rupertistollenquellen-Schongebietsverordnung geändert wird.

Auf Grund des § 34 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, in der geltenden Fassung wird verordnet:

Die Vordersattel – und Rupertistollenquellen-Schongebietsverordnung, LGBl. Nr. 90/1989, wird dahingehend geändert, daß § 2 Abs. 2 zu lauten hat:

„(2) Das Schongebiet für die Rupertistollenquellen umfaßt Teile des Mitterbergalmgebietes. Von der Barbaraquelle ausgehend verläuft die Grenze in östlicher Richtung bis zum westseitigen Rand der Mandlwandstraße, sodann 350 m entlang dieses Randes bis zum Steinwall unterhalb der Mitterbergalm. Entlang dieses Walles verläuft die Grenze 47 m in nordwestliche Richtung und biegt dann nach Nordosten um und verläuft in gerader Linie 60 m weit bis zur westlichen Ecke des Gst. 676/32 KG. Mühlbach, sodann weiter entlang der Nordwestgrenze dieses Grundstückes bis in dessen nördliche Ecke und setzt sich entlang der Südostgrenze des Gst. 676/15 KG. Mühlbach bis zum gedachten Schnittpunkt ihrer Verlängerung mit dem Mitterbergbach fort. Die Grenze folgt nun dem Verlauf des rechten (nördlichen) Ufers des Mitterbergbaches, weiter in nordöstlicher Richtung entlang des nördlichen Ufers des nördlichen Quellastes des Mitterbergbachgrabens und weiter entlang der in Fortsetzung des nördlichen Quellgrabens in Richtung Kaserfeld ziehenden Erosionsfurche bis zur Kote 1660; sie verläuft weiter in westsüdwestlicher Richtung über die Kote 1638 bis zur Verbindungslinie zwischen Barbaraquelle und Kote 2391 (Mandlwandgrat) und entlang dieser Verbindungslinie in südsüdöstlicher Richtung bis zur Barbaraquelle.“

**Für den Landeshauptmann:
Radlegger**